



Newsletter 6/2023

30. September 2023

Liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren

Zu folgenden fünf Themen berichten wir heute:

- 1. Mediterrane Nächte**
 - 2. Verkehrsbeschränkungen für Veranstaltungen**
 - 3. Entwicklungskonzept für den Stadtraum Solitude
Vernehmlassung**
 - 4. Regeln für Strassenmusikanten**
 - 5. Das neue Datenschutzgesetz seit 01.09.2023**
-

1. Mediterrane Nächte

Im Newsletter 1-23 haben wir darüber berichtet, dass Grossrat Laurin Hoppler eine Motion eingereicht hat, die verlangt, dass in den Sommermonaten Juni bis September die Gastronomie auf den Terrassen- und Boulevardflächen unter der Woche bis 24 Uhr und am Wochenende bis 1 Uhr in der früh offen gehalten wird, und wir haben die skeptische Haltung unseres Vorstands dazu mitgeteilt.

Nun hat der Regierungsrat zu den «Mediterranen Nächten» Stellung genommen. Er kommt zum Schluss, dass die Motion aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar ist. Er schreibt, dass das Umweltschutzgesetz (USG) verlangt, dass die Vollzugsbehörden die Lärmimmissionen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung zu prüfen hätten, und dass sich die Öffnungszeiten deshalb am Einzelfall auszurichten hätten.

Stattdessen will der Regierungsrat prüfen, ob und wie das Anliegen im Rahmen der saisonalen Boulevardpläne für geeignete Gebiete in den Quartieren umgesetzt werden könnte. Boulevardpläne gibt es in der Innenstadt, inkl. Rheinufer links und rechts der Mittleren Brücke und rings um die Kaserne (siehe Abbildung). Je nach Lärmempfindlichkeitsstufe wird das betroffenen Gebiet als 3-Stern-, 4-Stern- oder 5-Stern-Gebiet eingestuft. Ganzjährig sind in den 4-Stern-Gebieten Öffnungszeiten unter der Woche bis 24:00 Uhr und am Wochenende bis 01:00 Uhr, in den 5-Stern-Gebieten unter der Woche bis 01:00 Uhr und am Wochenende bis 02:00 Uhr erlaubt.

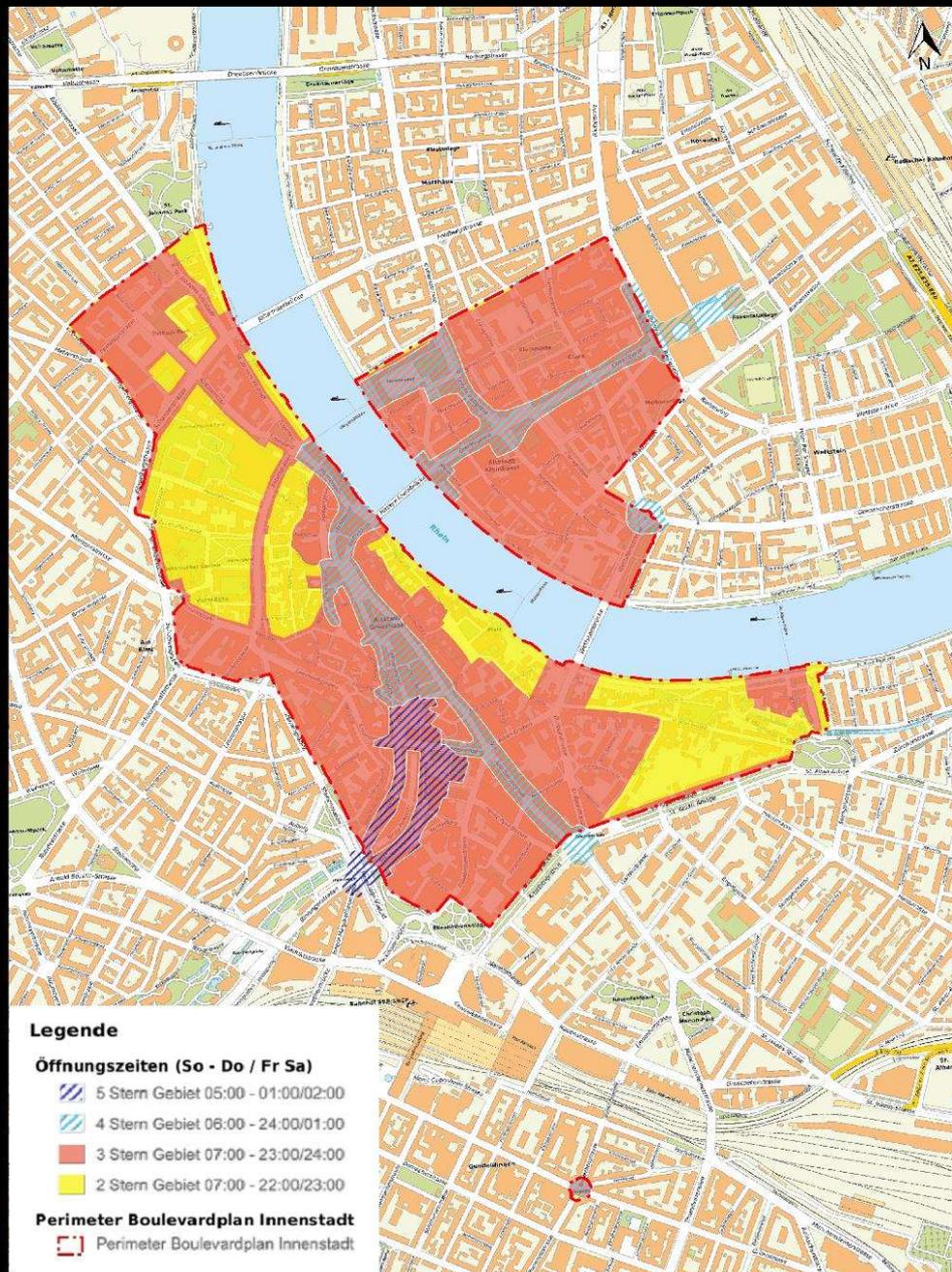
Allerdings sind diese Öffnungszeiten mit restriktiven Auflagen verbunden. So heisst es in den "Allgemeinen Auflagen für

Boulevardrestaurants und - Cafés" u.a. *"Der Boulevard-Restaurationsbetrieb hat so zu erfolgen, dass weder in anderen Nutzungseinheiten noch in der Nachbarschaft störende Immissionen verursacht werden."*

Der ganze - für die betroffenen Gebiete wichtige Text kann [hier](#) eingesehen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat im September, die Motion dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Matthias Rapp



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt, map.geo.bs.ch
Dieser Ausdruck hat nur informativen Charakter, www.geo.bs.ch/agb
Ausdruck vom 04. Mai 2022 08:37 Uhr

Zentrumskoordinaten LV95:
E 2'611'569 / N 1'267'313
Massstab 1:10'000

0 100 200 300 400 500m

Quelle: Tiefbauamt ([https://www.tiefbauamt.bs.ch/dam/jcr:ddbba1ae-e064-49bc-949a-449a4c6a6f18/Boulevardplan%20Innenstadt%20\(zulässige%20Öffnungszeiten\).pdf](https://www.tiefbauamt.bs.ch/dam/jcr:ddbba1ae-e064-49bc-949a-449a4c6a6f18/Boulevardplan%20Innenstadt%20(zulässige%20Öffnungszeiten).pdf))

2. Verkehrsbeschränkungen für Veranstaltungen

Auf der Rheinpromenade kommt es bei grösseren Anlässen immer wieder vor, dass die Zu- und Wegfahrt für Autos während der Dauer eines Anlasses verboten ist.

Die VRK-Vertreter haben an den regelmässig teilnehmenden Besprechungen mit der Kantonspolizei wiederholt moniert, dass diese Einschränkungen mehrere Tage zum Voraus angezeigt werden, damit sich diejenigen, die während der Dauer der Anlässe zu- oder wegfahren wollen, anderweitig einrichten können, z.B. durch Umparkieren des Autos oder durch zeitliche Anpassung der Autofahrt.

Nun hat die Kantonspolizei reagiert und Informationstafeln geschaffen, auf denen das Datum die Dauer der Zu- und Wegfahrtsbeschränkung angezeigt wird. Für den Slow-Up wurden die Tafeln am Schaffhauserrheinweg bereits zwei Wochen vor dem Event aufgestellt. Nun wird man wenigstens nicht mehr so kurzfristig überrascht.

Matthias Rapp



Anzeige der Zufahrtsbeschränkung für den Slow-Up am Schaffhauser Rheinweg

3. Entwicklungskonzept für den Stadtraum Solitude / Vernehmlassung

Auf der Eisenbahnstrecke zwischen der Rheinbrücke und dem badischen Bahnhof soll eine S-Bahn-Haltestelle entstehen. Das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) hat nun ein Entwicklungskonzept für den ganzen «Stadtraum Solitude» ausgearbeitet und dieses in die Vernehmlassung geschickt. Auch der Verein Rheinpromenade Kleinbasel (VRK) wurde eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Unterlagen können [hier](#) eingesehen werden. Schon der Name Stadtraum Solitude, übersetzt «Stadtraum Einsamkeit», zeigt die Interessenkonflikte und Widersprüche auf. Es gilt einen Kompromiss zu finden zwischen urbanen Aktivitätszentren, die maximal gut erschlossen werden sollen und Freiräumen, die Ruhe und Erholung bieten sollen. Der Bau der S-Bahn-Station soll dazu dienen, das Wettsteinquartier und das Gebiet Rankhof besser zu verbinden, den heute unwirtlichen Raum unter der Autobahnbrücke zwischen Grenzacherstrasse und Wettsteinallee aufzuwerten und die engen Platzverhältnisse zwischen Solitude-Promenade und Grenzacher-Promenade zu verbessern.

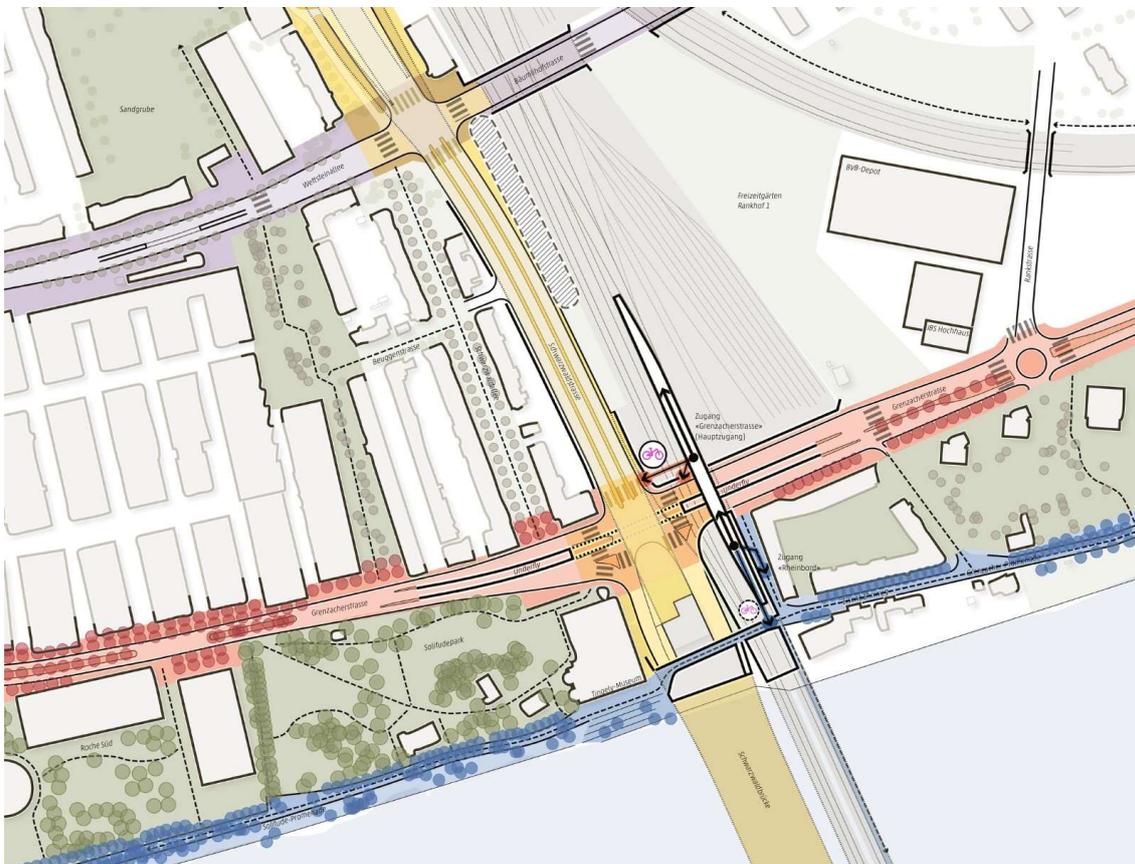
Der VRK-Vorstand beabsichtigt, zu beantragen, dass im Entwicklungskonzept ein klares Bekenntnis zur Trennung von Fuss- und Veloverkehr längs der Rheinpromenade abgegeben wird. Wir meinen, die Veloachsen seien neu zu definieren: sowohl die Pendlerroute als auch die Basisroute sollen durch die Grenzacherstrasse geführt werden, damit die Solitude-Promenade vollständig vom Velo-Durchgangsverkehr befreit wird. Dazu muss der

Kreuzungspunkt Grenzacherstrasse / Schwarzwaldstrasse zugunsten von stadträumlichen und verkehrlichen Qualitäten neu organisiert und umgestaltet werden, insbesondere zugunsten der Verbesserung der Veloverbindungen in allen Richtungen.

Das Konzept des BVD will Velofahren auf der Fussgängerpromenade unter dem schwammigen Begriff «komfortorientiert» zulassen. Wir lehnen dies entschieden ab.

Wir laden unsere Mitglieder hiermit ein, uns ihre Meinung mitzuteilen damit wir sie ggf. in unsere Stellungnahme einbauen können. Bitte schicken Sie uns diese bis spätestens 31. Oktober an info@rheinpromenade-kleinbasel.ch. Vielen Dank!

Matthias Rapp



Entwicklungskonzept Stadtraum Solitude, Horizont 2030

4. Regeln für Strassenmusikanten

Auch diesen Sommer sind wieder viele Strassenmusikanten und Strassenkünstler entlang der Rheinpromenade unterwegs und sammeln mit ihren Darbietungen Geld für ihren Lebensunterhalt. Dabei ist die Qualität dieser Vorträge von Gesang und Musik ganz unterschiedlich und auch in stilistischer Hinsicht zeigt sich ein breites Spektrum der Geschmäcker.

Was den meisten dieser Künstler, aber auch den Anwohnern und dem Publikum nicht bewusst ist, ist die Tatsache, dass es auch für Strassenmusiker definierte Regeln gibt, die einhalten werden muss(t)en. Diese stützen sich auf die Verordnung über Strassenmusik und Strassenkunst (SG 782.420).

- Danach darf Strassenmusik und Strassenkunst von Gruppen bis maximal vier Personen von Montag bis Samstag, von 11.00 bis 12.30 und von 16.00 bis 20.30 vorgetragen werden.
- An Sonn- und Feiertagen ist Strassenmusik verboten. (Ausser an verkaufsoffenen Sonntagen von 13.00 bis 18.30.)
- Darbietungen dürfen erst zur vollen Stunde beginnen und am gleichen Ort maximal 30 Minuten dauern. Zwischen der halben und vollen Stunde sind Darbietungen verboten.
- In der Nähe von Restaurants und Boulevardbetrieben sind Produktionen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Betreiber erlaubt.
- Darbietungen zweier Gruppen müssen einen so grossen Abstand haben, dass sich die Musik nicht gegenseitig überschneidet.

- Nicht erlaubt sind laute Instrumente, wie Schlag- oder Blasinstrumente sowie überlauter Gesang.
- Elektronische Verstärker sind nicht erlaubt.

Übertretungen werden mit Fr. 80.— gebüsst.

Eine detailliert gehaltene Regelung, die kaum jemand kennt, noch weniger befolgt wird und nochmal viel seltener, auch nur versuchsweise durchgesetzt wird. Der Kontrast zwischen gelebter Realität und der letztlich von uns allen vereinbarten Regelung könnte wohl grösser nicht sein.

Bei Lektüre dieser Zeilen werden einige an Goethes Faust denken: "Grau, teurer Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum".

Christoph Ettlin

5. Das neue Datenschutzgesetz seit 01.09.2023

Seit dem 1. September ist in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz in Kraft.

Der VRK benützt bestimmte Daten von Ihnen als Basis für den regelmässigen Versand des Newsletters, unter anderem: Vorname, Name, E-Mail-Adresse, Briefanrede etc.

Wenn Sie weiterhin unseren Newsletter erhalten möchten, müssen Sie nichts unternehmen. Dann gehen wir davon aus, dass wir Ihre Zustimmung für die Verwendung Ihrer Daten haben.

Sie können sich selbstverständlich auch später jederzeit aus der Versandliste abmelden.

Sollten Sie jedoch von uns keinen Newsletter mehr wünschen; können Sie sich via Mail: info@rheinpromenade-kleinbasel.ch abmelden.

Wir freuen uns natürlich, wenn Sie weiterhin Interesse an unserem Newsletter haben.

Das Redaktionsteam

Copyright © 2023 Verein Rheinpromenade Kleinbasel

Sie erhalten diesen Newsletter als Mitglied des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel oder weil Sie sich für das Thema interessieren.

Unsere Postadresse lautet:

Verein Rheinpromenade Kleinbasel

4000 Basel

Hier können Sie ihre Daten ändern oder sich abmelden:

[ändern](#) [abmelden](#)

